

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 42/07 B

L 5 RA 448/03 (Sächsisches LSG)
S 10 RA 790/03 ZV (SG Leipzig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r , sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 23. Januar 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten der Klägerin in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Der Klägerin wurde in der DDR im Juli 1977 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Ingenieur für Hochbau" zu führen. In der anschließenden Zeit war sie ua vom 1.2.1987 bis über den 30.6.1990 hinaus im VEB Denkmalpflege L. als Bauwirtschaftlerin beschäftigt. In ein Versorgungssystem der DDR war sie nicht einbezogen worden.
- 3 Den Antrag der Klägerin, ihre Beschäftigungszeiten vom 1.9.1977 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 30.5.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4.6.2003). Im Klage- und Berufungsverfahren hatte die Klägerin keinen Erfolg. Mit ihrer Beschwerde wendet sie sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 23.1.2007.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat die Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 1. Das Vorbringen der Klägerin genügt nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich formulieren und darlegen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsfähig und klärungsbedürftig ist (vgl ua: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).



- 7 Die Klägerin misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
ob die Tätigkeit des VEB Denkmalpflege L. in der komplexen Stadtsanierung als
Tätigkeit der Massenproduktion im Bauwesen anzusehen sei.
- 8 Die Klägerin hat keine Rechts-, sondern nur eine Tatsachenfrage formuliert. Unter Einbeziehung ihrer weiteren Ausführungen in der Beschwerdebegründung kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sie im nachgenannten Sinn eine Rechtsfrage aufgeworfen hat. In der Beschwerdebegründung wird deutlich, dass sie a) ihre Frage aus § 1 der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (VO-AVltech) vom 17.8.1950 (*GBI DDR S 844*) iVm der Zweiten Durchführungsbestimmung zur VO-AVltech (2. DB) vom 24.5.1951 (*GBI DDR S 487*) also aus zu Bundesrecht gewordenen Normen des Versorgungsrechts, herleiten und b) zu erkennen geben will, in den benannten Normen werde der Ausdruck "Produktionsbetrieb des Bauwesens" nicht "definiert", so dass sie die Normen insoweit für auslegungsbedürftig hält.
- 9 Die Klägerin hat jedoch nicht die Klärungsbedürftigkeit aufgezeigt. So hat sie es zum einen unterlassen, sich mit dem von ihr erwähnten Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 6.5.2004 (*B 4 RA 52/03 R*), das sich mit dem VEB Denkmalpflege L. befasst, auseinanderzusetzen. Zum anderen hätte für sie insbesondere Anlass bestanden darzulegen, warum sich die Frage nicht auch unter Zugrundelegung des Urteils des BSG vom 8.6.2004 (*B 4 RA 57/03 R*, *SozR 4-8570 § 1 Nr 3*) beantworten lässt. In ihm hat das BSG entschieden, dass § 1 Abs 1 der 2. DB neben volkseigenen Produktionsbetrieben der Industrie auch solche des Bauwesens erfasse, allerdings nicht alle Produktionsbetriebe, sondern nur solche, deren betrieblicher Hauptzweck in der "Massenproduktion von Bauwerken" bestanden habe, also durch den Massenausstoß standardisierter Produkte gekennzeichnet gewesen sei; wie - schon für die Produktionsbetriebe der Industrie (fordistisches Produktionsmodell, *dazu: BSG, Urteil vom 9.4.2002, B 4 RA 41/01 R, SozR 3-8570 § 1 Nr 6 <S 43 ff>*) - hat das BSG im Urteil vom 8.6.2004 (*aaO, RdNr 19, 20*) betont, dass das Massen-Produktionsprinzip - ebenfalls - in der Bauwirtschaft von wesentlicher Bedeutung gewesen sei.
- 10 Warum sich die von der Klägerin aufgeworfene Frage unter Zugrundelegung dieser in der Rechtsprechung des BSG entwickelten abstrakt-generellen rechtlichen Vorgaben nicht beantworten lässt, kann der Beschwerdebegründung nicht entnommen werden. Ob im Übrigen im Einzelfall ein volkseigener Betrieb ein Produktionsbetrieb des Bauwesens gewesen ist, beurteilt sich allein nach seinem betrieblichen Hauptzweck. Diesen festzustellen, obliegt allein den Tatsachengerichten (*BSG, Urteil vom 18.12.2003, B 4 RA 18/03 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 1 <RdNr 18>*). Insoweit stellt sich keine Rechts-, sondern nur eine Tatsachenfrage.
- 11 2. Auch den geltend gemachten Verfahrensmangel hat die Klägerin nicht ordnungsgemäß bezeichnet.



- 12 Sie trägt vor, sie habe in der Berufungsbegründung die noch nicht erfolgte Einordnung der planmäßigen, komplexen Stadtsanierung in die Definition des Bauwesens thematisiert und zum Gegenstand des Berufungsverfahrens gemacht. Hiermit habe sich das LSG in keiner Weise auseinandergesetzt. Es habe vielmehr nach dem grundsätzlichen Leistungsbild des VEB Denkmalpflege S. gemäß den Statuten entschieden, nicht aber nach dem tatsächlichen Leistungsbild zum Stichtag des 30.6.1990. Darin liege ein Verstoß gegen das Amtsermittlungsprinzip.
- 13 Auf eine Verletzung dieses Prinzips (§ 103 SGG) kann die Beschwerde nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen vor dem LSG gestellten und den Anforderungen der Zivilprozessordnung genügenden Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Einen solchen Beweisanspruch hat die Klägerin nicht benannt, sodass sie ihrer Bezeichnungspflicht nicht nachgekommen ist.
- 14 3. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

